

dings nichts bekannt geworden. Es scheint mir auch zweifelhaft, ob man sogar von einem „Volksfest“ sprechen kann¹. Vielleicht ist es aber in dieser Hinsicht doch nicht bedeutungslos, daß in den oben angeführten Fällen es den Delinquenten erklärtemaßen darum zu tun war, dem öffentlichen „Spott“ zu entgehen. Obwohl die Prangerstrafe seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zurückging, ist ihre Tendenz (Vergeltung und Abschreckung) in Freiburg noch in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nachweisbar, wie folgende Beispiele zeigen.

Im Frühjahr 1783 hatte Josef Baumgartner von Eschbach den ledigen Matthäus Saller von dort getötet. Da es aus Notwehr geschehen war, wurde er nicht wegen Entleibung bestraft. Weil er aber durch seine gewöhnliche „vollsauferei“, seine „eingewurzelten zänkereien“ und „unausstehliche unart“ den Anlaß gegeben hatte, sollte er nicht straffrei ausgehen. Man rechnete ihm zwar mit Rücksicht auf sein unschuldiges Weib und seine Kinder seine zweimalige Gefangenschaft, das auf der Flucht ausgestandene Ungemach und das mehrmalige schändliche Hin- und Herführen in Eisen und Banden zur Strafe an, fügte aber noch hinzu — und das ist das Bezeichnende —, daß ihm dieses Urteil zu einer „etwischen genugtuung“ und „zum beispiel des publikums“ in Kirchzarten unter „derben verweisen“ und „lehrreichen ermahnungen“ öffentlich verkündet werden solle². Im Jahr 1785 wurde Theresia Wagnerin von Freiburg, weil sie einem Soldaten zur Desertion verholfen, zu dreimaliger öffentlicher Vorstellung mit der Schandtafel und zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt³. Im Frühjahr 1793 hatten sich Jakob Schweizer von dem Schneeberg hinter Oberried und Maria Albrechtin von der Gällmatte auf dem Freiburger Wochenmarkt zum allgemeinen Ärgernis des Marktpublikums mißhandelt. Dafür und für die „beispiellose ungezogenheit, grobheit und vermessenhait“, womit sie sich auch vor Gericht stritten, wurden sie „zur wohlverdienten strafe und andern zum abwarnenden beispiel“ — also aus denselben Motiven wie beim Pranger — an einem Freiburger Wochenmarkttag morgens durch den landständischen Hatzschießer Nüsse von Kirchzarten nach Freiburg gebracht und hier durch den Polizeidiener Grubinger unter Bekanntmachung ihrer Frevel und der Strafe über den Marktplatz hinunter und weiter in den Stadtturm (das heutige Archiv) zu 24stündigem Arrest bei Wasser und Brot geführt⁴.

Es fällt auf, daß der Pranger selbst in diesen Fällen nicht mehr genannt ist. Er war in Freiburg wohl schon ganz außer Gebrauch gekommen und vielleicht auch gar nicht mehr vorhanden. Aber noch die Gesetze aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, so auch das badiische Strafeditikt von 1803, sehen die

eigentliche Prangerstrafe mit dem Zweck der Abschreckung und öffentlichen Schande vor¹. Erst die Revolution von 1848/49 bereitete dem Pranger in Deutschland nach dem französischen Vorbild von 1830 für immer ein Ende. In Freiburg, und gewiß nicht in Freiburg allein, ist aber auch hernach die der Prangerstrafe zugrunde liegende doppelte Absicht noch nachzuweisen. Als am Morgen des 13. April 1855 der Hafner Gäng von Eschbach (Amt Waldshut) hingerichtet wurde — es war die letzte Hinrichtung draußen beim Hochgericht an der Baslerstraße — waren Tausende von Menschen in aller Frühe aus der Stadt und Umgebung herbeigeströmt, um der Hinrichtung beizuwohnen. Ja die Schulkinder wurden im Zuge hinausgeführt. Nachher fand ein Gottesdienst statt mit entsprechender Predigt, die sich besonders an die Jugend richtete. Und beim Buchdrucker Wangler in der Egelgasse erschien die für 2 Kreuzer käufliche Lebensbeschreibung des Gerichteten. Ich weiß das von einem erst vor einigen Jahren verstorbenen angesehenen Freiburger Bürger, der als Schulknabe bei jener Hinrichtung zugegen war und den Vorgang in seinem langen Leben genau im Gedächtnis behielt, ein Zeichen, wie tief er sich ihm eingepägt hatte.

G. Bader-Weiß und K. S. Bader kommen in ihrem umfassenden Buch über den Pranger zu dem Urteil: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Wert der Prangerstrafe auch bei Berücksichtigung der Lebens- und Denkart des Mittelalters stets ein recht fragwürdiger war.“ Diese Auffassung vertritt für die Gegenwart — damit kommen wir auf den Ausgangspunkt dieser Arbeit zurück — in Übereinstimmung mit der maßgebenden Literatur², auch die eingangszitierte Schrift des derzeitigen Reichsjustizministers. Für die Wiedereinführung des Prangers, so heißt es dort, ließe sich anführen, daß er in Fällen, in denen das Rechtsgefühl des Volkes besonders schwer verletzt sei, erwünscht sei. Es könne aber kaum in Abrede gestellt werden, daß bei denen, die von der Gelegenheit, den Verurteilten zu beobachten, Gebrauch machen würden, weniger der Wunsch maßgebend sein würde, das Verlangen nach Gerechtigkeit befriedigt zu sehen, als die Freude an fremder Qual, die Befriedigung der Neugier, Sensationslust und andere minderwertige Instinkte. Auch würde für die Justizverwaltung die mißliche Aufgabe entstehen, tätliche Angriffe auf den Ausgestellten zu verhindern. Endlich biete auch die technische Durchführung einer derartigen Ausstellung größte Schwierigkeiten. Die für das kommende deutsche Strafrecht eingesetzte Kommission habe deshalb davon abgesehen, die Wiedereinführung des Prangers zu empfehlen.

¹ Bader-Weiß und Bader a. a. O. S. 156, 141, 151 u. 161.

² Affen, Criminalia.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

¹ Bader-Weiß und Bader a. a. O. S. 55.

² Vgl. Erik Wolf in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 54, 563.